

Satzung der Bürgervereinigung Schwaigfeld e. V.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

"Bürgervereinigung Schwaigfeld e.V."

1.2 Er hat seinen Sitz in Olching.

1.3 Er soll im Vereinsregister Fürstenfeldbruck eingetragen werden.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2001.

2 Zweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist es,

2.1.1 das Gemeinschaftsleben in Olching, insbesondere im Wohngebiet Schwaigfeld und Umgebung, in vielfältiger Weise zu fördern,

2.1.2 mit anderen Institutionen, wie Vereinen, Parteien, Kirchen und anderen Zusammenschlüssen, zusammenzuarbeiten,

2.1.3 die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und anderen öffentlichen und privaten Institutionen zu vertreten,

2.1.4 die Mitglieder in allgemeiner und objektiver Weise über ihre gesetzlichen Rechte als Verbraucher zu informieren und für ihre Verbraucherrechte in allgemeiner Form einzutreten.

2.2 Der Verein betreibt keine Beratung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins, insbesondere gemäß Nr. 2.1.1, unterstützt.

3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Falls der Vorstand der Erklärung nicht widerspricht, wird die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Beitrittserklärung erworben.

- 3.3 Der Vorstand kann jedoch binnen einem Monat ab Eingang der Erklärung des Beitretenden gegenüber erklären, daß er dem Beitritt nicht zustimmt. Der Beitretende kann dann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Stimmt diese der Beitrittserklärung zu, so wird sie rückwirkend zum Tage ihres Eingangs wirksam.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt. Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Todestag, bei Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Mitglied oder bei Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand. In allen Fällen ist der Mitgliedsbeitrag noch bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

4 Ausschluß

- 4.1 Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß des erweiterten Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Aufforderungen nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund.
- 4.2 Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlußfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
- 4.3 Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang der Mitteilung kann das Mitglied unbeschadet des ordentlichen Rechtsweges die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

5 Mitgliedsrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur

- 5.1 Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zustehen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.2 Inanspruchnahme der Interessenvertretung durch den Verein;
- 5.3 Teilnahme an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins.

6 Mitgliedspflichten

- 6.1 Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Mitglieder haben zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich jeder Handlung zu enthalten, die die Interessen des Vereins schädigt.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

8 Vorstand

8.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, wobei er im Innenverhältnis den Weisungen des Beirates unterworfen ist und dessen Beschlüsse auszuführen hat.

8.2 Der Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, der jeder für sich allein den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag tätig wird. Die Mitgliederversammlung kann die Anzahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder durch Beschluß auf bis zu insgesamt drei Stellvertreter erhöhen.

8.3 Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, endet die Wahlperiode des bisherigen Vorstandes. Über die Wahl des Vorstandes wird einheitlich abgestimmt, wobei jedes Mitglied pro zu besetzendes Amt eine Stimme hat. Vorsitzender des Vorstandes ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; Stellvertreter, wer die nächst höheren Stimmenanzahlen erreichen. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung wird über jedes Amt einzeln abgestimmt.

8.4 Ein Kandidat ist nur gewählt, wenn er mehr als 25 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Stimmenzahl, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

8.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode des bisherigen Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied.

8.6 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden ersetzt.

9 Beirat

9.1 Der Beirat ergänzt die Tätigkeit des Vorstandes. Er nimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung zwischen deren Sitzungen wahr, soweit nicht nach Nr. 10 die Aufgabe der Mitgliederversammlung ausschließlich zugewiesen wurde. Die Mitglieder des Beirates übernehmen Aufgabengebiete zur Förderung des Vereinszwecks.

9.2 Aufgaben von je einem Beiratsmitglied ist die Schriftführung und die Kassenführung. Dem Schriftführer obliegen die Einladung zur Mitgliederversammlung, die Protokollführung in der Mitgliederversammlung und des Beirats. Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Beiratsmitglieder. Weitere Aufgabengebiete und die Anzahl weiterer Beiratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung durch Beschluß bestimmt. Stimmberechtigte Mitglieder des Beirats sind zusätzlich die Vorstandsmitglieder.

- 9.3 Die Beiratsmitglieder für die jeweiligen Aufgabengebiete werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes bestellt. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Nr. 8.3 bis Nr. 8.5 entsprechend.
- 9.4 Der Beirat wird mindestens dreimal pro Kalenderjahr, stets jedoch auf Verlangen von mindestens drei Beiratsmitgliedern vom Vorstand einberufen. Nr. 11.2 gilt entsprechend. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende.
- 9.5 Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden. Er unterliegt hinsichtlich der Beratungsgegenstände keinen Beschränkungen. Die Beiratsmitglieder können sich untereinander vertreten, jedoch ist der Beirat nur beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat fertigt ein Ergebnisprotokoll über seine Sitzungen an, das jedes Mitglied des Vereins einsehen kann.
- 9.6 Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden ersetzt.

10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die

- 10.1 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Beiratsmitglieder, sowie die Bestimmung deren Aufgabengebiete
- 10.2 Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- 10.3 Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 10.4 Feststellung über einen jährlichen Finanzplan, sofern der Beirat oder die Mitgliederversammlung die Aufstellung fordern.
- 10.5 Beschlußfassung über andere in dieser Satzung vorgesehene Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 10.6 Beschlußfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern 10 % der Mitglieder oder der Beirat dies verlangt.

11 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung, Beschlußfähigkeit

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Halbjahr außerhalb der Schulferien einberufen. Weiterhin wird sie auf Beschluß des Beirates oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.

-
- 11.2 Die Einladung muß den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der zu ihr gestellten Anträge schriftlich zugestellt und mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag zur Post gegeben werden (Poststempel) oder in anderer Weise zugehen. Die Verwendung anderer Kommunikationswege (Fax, E-Mail) ist zulässig, wenn das Mitglied dem Vorstand die entsprechende Kennung mitteilt und sich mit der Zustimmung einverstanden erklärt.
- 11.3 Anträge, die zu den Punkten der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung gestellt werden, unterliegen ohne Einschränkung der Beschlußfassung. Sonstige Anträge können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, jedoch nicht Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann sie sich um mindestens sieben Tage vertagen. Die dann stattfindende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen oder Vertretenen beschlußfähig. Versammlungsort und -zeit sind vom Vorstand allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- 11.5 Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 11.6 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende; bei seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestellt die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter.
- 11.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung ein vom Versammlungsleiter bestimmter Protokollführer, in einem von diesem unterzeichneten Protokoll niederzulegen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

12 Auflösung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit der Auflösung des Vereins die Bestellung eines Liquidators. Im Zweifel ist der bisherige Vorstand auch Liquidator.
- 12.2 Das bei Auflösung des Vereins nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Aktivvermögen fällt an den Sozialdienst Olching e. V., hilfsweise an die Gemeinde Olching, die das Vermögen für mildtätige oder kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

13 Feststellung der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.02.2001 festgestellt.

(D:\Bürgervereinigung\Satzung 17.02.01.doc vom 18.02.01)